



Information zur Flächenreduzierung bei Zisternen oder Versickerungsanlagen

Zisternen

Die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch eine positive Auswirkung auf das gesamte Kanalnetz, einschließlich der Kläranlage.

Sofern zusätzliche Rückhaltungen von Niederschlagswasser durch den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen erfolgen, können ebenfalls im Rahmen der Veranlagung Gebühren gespart werden.

Bei der Gewährung einer Reduzierung wird zwischen Zisternen **mit und ohne Anschluss** an die öffentliche Kanalisation und der Art der Nutzung des Zisterneninhalts unterschieden.

Zisternen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Flächen, die in eine Zisterne **ohne Anschluss** an den öffentlichen Kanal entwässern, **werden** bei der Veranlagung **nicht berücksichtigt**, d. h. für diese Flächen muss folglich keine Niederschlagswassergebühr entrichtet werden (gebührenfrei).

Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.

Herkömmliche **Regentonnen bleiben unberücksichtigt**.

Voraussetzung zur Flächenreduzierung bei Zisternen

Die Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) **mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation müssen fest installiert** (d. h. ortsunveränderlich) **und mit dem Boden verbunden sein**.

Sie werden **ab** einem **Fassungsvolumen** von **mindestens 2,0 Kubikmeter (m³)** je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart **Gartenbewässerung:**

Bei Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Kanal, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt werden, erfolgt pro m³ Zisternenvolumen eine Flächenreduzierung auf die **angeschlossenen abflussrelevanten Flächen** um **8 m²**.

D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben **8 m²** der **angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche** bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

Nutzungsart **Brauchwasserentnahme:**

Bei Zisternen mit Überlauf an den öffentlichen Kanal, die lediglich für die Brauchwassernutzung eingesetzt werden, erfolgt pro m³ Zisternenvolumen eine Flächenreduzierung auf die **angeschlossenen, abflussrelevanten Flächen** um **15 m²**.

D. h. je Kubikmeter Zisterneninhalt bleiben **15 m²** der **angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche** bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

D. h. es werden maximal 100 % der angeschlossenen, abflussrelevanten Fläche reduziert.



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Abrechnung der Abwassergebühr bei Zisternen zur Brauchwassernutzung

Zur Installation von Zisternen gibt es diverse Bestimmungen, welche Sie bitte dem **Merkblatt** des **Gesundheitsamtes** Esslingen entnehmen. Das entsprechende Merkblatt finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Esslingen unter www.landratsamt-esslingen.de oder auch auf der Homepage der Gemeinde Unterensingen.

Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, sind gemäß § 40 der Abwassersatzung der Gemeinde Unterensingen Schmutzwassergebühren zu bezahlen.

Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge kann nach § 40 (2) der AbWS durch Messung eines **Zwischenzählers** gebracht werden. Hiermit erfolgt die Abrechnung nach **tatsächlichem Verbrauch**. Dieser Wasserzähler muss geeicht sein und wird von einem Flaschnerbetrieb angebracht. Der Flaschnerbetrieb wird zum anbringen eines Zwischenzählers vom Grundstückseigentümer beauftragt. Die Kosten für den Einbau, die Wartung, den Austausch und das Ablesen des Wasserzählers sind vom Eigentümer zu tragen.

Nach Einbau eines Zwischenzählers ist das Wasserwerk Wendlingen zu benachrichtigen, das die Abnahme des Zwischenzählers vornimmt.

Das Wasserwerk Wendlingen ist wie folgt zu erreichen:

Wasserwerk Wendlingen am Neckar

Neuffenstraße 64

73240 Wendlingen am Neckar

Tel. 07024/405662

Fax: 07024/4675421

wwwendlingen@t-online.de

Bereitschaftshandy

Mobil: 0172/7141700

Handy Wassermeister

Mobil: 0173/6888587

Der Einbau der Messeinrichtung für die Brauchwassernutzung ist der Gemeinde Unterensingen anzuzeigen.

Haushalte, die über eine Regenwasserzisterne, die zur Brauchwassernutzung im Haushalt verwendet wird, verfügen, aber **keine geeignete Messeinrichtung** angebracht wird, wird gemäß § 40 (3) AbWS als angefallene Abwassermenge eine **jährliche Pauschale in Höhe von 10 m³ entsprechend der im Haushalt mit Erstwohnsitz gemeldeten Personen** zugrunde gelegt.

Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme/ Mulde-/ Schachtversickerung) **ohne Anschluss** an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenmessung **unberücksichtigt**.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine **Versickerungsanlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf** den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor **0,3** berücksichtigt.

Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.